



Satzung

§1 Name und Sitz

- 1) Der am 14. März 1881 gegründete Verein führt den Namen Bezirksbienenzüchterverein Mittlere Enz.
- 2) Er hat seinen Sitz in 75417 Mühlacker.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Maulbronn unter der Nummer 98 eingetragen.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Landesverband Württembergischer Imker e.V. Stuttgart.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zusammenschluss aller Imker und die Förderung der Bienenzucht und Bienenhaltung auf allen Gebieten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Abhaltung von Versammlungen und Kursen
- b) Förderung der Zuchtbestrebungen und des Wanderwesens
- c) Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens
- d) Bekämpfung der Bienenkrankheiten
- e) Förderung des Naturschutzes
- f) Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenzucht
- g) Koordinierung von Bienenzucht, Landwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz
- h) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§5 Mitgliedschaft

- 1) Jeder Imker kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.
- 2) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder Imkerei erworben haben, können auf Antrag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag (§10 Abs. 2 a)
- 3) Übertretende Mitglieder anderer Imkervereine wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Satzung des Vereins sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten. Es hat für die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken und nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Es hat Anspruch auf den Beistand des Vereins.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
- 2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.

§8 Vereinsaustritt

- 1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- 3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären



BV Mittlere Enz e.V.

Bezirksbienenzüchterverein gegründet 1881

§9 Ausschluss

- 1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss nach vorausgegangener Anhörung des Betroffenen.
- 3) Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen bekannt zu machen.
- 4) Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats nach der Zustellung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§10 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Der Beitrag setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vereinsbeitrag
 - b) den Beiträgen für den Landesverband Württembergischer Imker e.V. und den Deutschen Imkerbund
- 3) Die Höhe des Vereinsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.
- 5) Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

§12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Der Vorstand führt die Geschäfte und erhält auf Nachweis Ersatz der Barauslagen.
- 2) Gesetzliche Vertreter des Vereins (§26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der zweite Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- 3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.



BV Mittlere Enz e.V.

Bezirksbienenzüchterverein gegründet 1881

- 4) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- 5) Scheidet der 1. Vorsitzende während der Amtsperiode aus, führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte dort. Dieser ist verpflichtet, binnen einer Frist von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.
- 6) Der Schriftführer hat über die Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie über die Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzendem zu unterzeichnen.
- 7) Dem Kassier obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Er ist an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 8) Scheidet der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt der Ausschuss einen Ersatzmann.

§13 Kassenprüfer

Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins sind von zwei Kassenprüfern nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§14 Ausschuss

- 1) Der Ausschuss besteht aus
 - a) den Vorstandsmitgliedern
 - b) dem Zuchtobmann
 - c) dem Leiter der Belegstelle
 - d) den Beisitzern.
- 2) Zuchtobmann, Belegstellenleiter und die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auf je angefangene 50 Mitglieder des Wahljahres ist ein Beisitzer zu wählen.
- 3) Scheidet ein unter Absatz 1 b) bis d) bezeichnetes Ausschussmitglied vorzeitig aus, beruft der Ausschuss für die restliche Wahlperiode einen Ersatzmann.
- 4) Der Ausschuss berät den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gehören.
- 5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 6) Die Amtsdauer der Ausschussmitglieder und Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.



§15 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- 3) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
- 4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

§16 Beschlussfassung / Abstimmung

- 1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindesten 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bewerben sich mehrere Kandidaten, so ist geheim zu wählen.
- 2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.
- 3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- 4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

§17 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Enzkreis. Dieser hat es unmittelbar aus ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.



BV Mittlere Enz e.V.

Bezirksbienenzüchterverein gegründet 1881

§18 Datenschutzbestimmungen

- 1) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum
 - Anzahl Bienenvölker, Tierhalter-Registriernummer
 - Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, E-Mail Adresse), Bankverbindung
 - Funktion im Verein, Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- 2) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, von Kenntnis und Zugriff Dritter, geschützt.
 - 3) Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an das Landratsamt Enzkreis, den Landesverband Württembergischer Imker und die Tierseuchenkasse weitergeleitet.
 - 4) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
 - 5) Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§19 Ermächtigung des Vorstandes

Zu redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wird der Vorstand ermächtigt.

§20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. Oktober 2019 beschlossen.

Mühlacker, den 12. Oktober 2019